

Bundessozialgericht

Az.: 4. RJ 55/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
20. August 1968

.....
Klägerin und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 31. Juli 1968 durch

Senatspräsident P e n q u i t t
- Vorsitzender -,

Bundesrichter S c h m i t t ,

Bundesrichter Dr. E c k e r ,

Bundessozialrichter L ä e r und

Bundessozialrichter S c h r e i b e r

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 8. Dezember 1965 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

G r ü n d e :

Die Klägerin beansprucht Hinterbliebenenrente als geschiedene Ehefrau.

Ihre Ehe war im September 1944 aus dem Verschulden des Mannes geschieden worden. Sie behauptet, ihr Mann habe sich ihr gegenüber noch vor der Scheidung zu einer monatlichen Unterhaltszahlung von 80,-- M verpflichtet. Der Versicherte war damals Soldat. Anfang 1946 wurde er aus der Kriegsgefangenschaft entlassen. Im März desselben Jahres soll er von einem russischen Besatzungsangehörigen festgenommen worden sein. Zuletzt - so gab die Klägerin an - sei er 1949 in einem russischen Konzentrationslager gesehen worden, als man ihn zu einem Verhör abgeholt habe; von diesem sei er nicht zurückgekehrt.

Die Klägerin hatte 1943 ein Kind geboren. Bis Mai 1945 bezog sie Leistungen nach dem Einsatz-Familienunterhalts-Gesetz. Während der Ehe hatte sie bis kurz vor der Geburt ihres Kindes gearbeitet und nahm nach der Scheidung noch vor dem Vermißtsein ihres geschiedenen Mannes wieder eine Beschäftigung in abhängiger Stellung auf. Sie wohnte bei ihrer Mutter; diese sorgte auch für das Kind. Als ihren Beruf gab sie Hausgehilfin und Arbeiterin an.

Die Beklagte hat die - im September 1960 beantragte - Bewilligung der Hinterbliebenenrente durch Bescheid vom 14. November 1960 abgelehnt.

Die Klage haben Sozialgericht (SG) und Landessozialgericht (LSG) Berlin abgewiesen, letzteres durch Urteil vom 8. Dezember 1965. Das Berufungsgericht ist von der Verschollenheit des Versicherten ausgegangen und hat als Todestag den 1. April 1947 bestimmt. Dabei hat es unterstellt, daß der Versicherte - so wie viele andere Gefangene in ähnlichen Situationen - allmählich der Unterernährung und Entkräftung erlegen sei. Zu dieser Zeit sei der Versicherte außerstande gewesen, zu dem Lebensunterhalt der Klägerin beizutragen. Diese habe deshalb keinen Anspruch auf Unterhalt gehabt. Die angebliche Unterhaltszusage des Versicherten - wenn man darin einen "sonstigen", zum Unter-

- 3 -

halt verpflichtenden "Grund" sehen wollte - hätte sie nicht durchsetzen können. Außerdem sei die Klägerin in der fraglichen Zeit nicht unterhaltsbedürftig gewesen; sie habe aus ihrem Arbeitseinkommen ihren Lebensbedarf selbst bestreiten können.

Das LSG hat die Revision zugelassen, die Klägerin das Rechtsmittel eingelegt. Sie beantragt, die angefochtenen Entscheidungen aufzuheben und ihrem Klagebegehren stattzugeben. Sie wendet sich gegen die Auffassung des LSG, daß die Zeit, in welcher der Versicherte in sowjetischer Haft gewesen sei, als der letzte wirtschaftliche Dauerzustand angesehen werde. Ein solcher Zustand könne ihres Erachtens nur während solcher Umstände bestehen, in denen jemand auf seine Verhältnisse aus eigenen Kräften einzuwirken vermöge. Sehe man von Kriegs- und Nachkriegslagen ab, dann habe man in Rechnung zu stellen, daß der Versicherte als Elektriker ein relativ gehobenes Einkommen gehabt haben würde.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

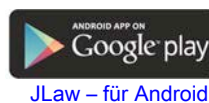
Die Revision ist unbegründet.

Das Berufungsgericht hat § 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zutreffend angewendet. Die Tatbestandsmerkmale, unter denen der Anspruch auf Hinterbliebenenrente entstanden sein könnte, sind nicht gegeben. Die Feststellung des LSG, daß der Versicherte im letzten Jahr vor seinem Tode keinen Unterhalt geleistet hat, ist Revisionsangriffen nicht ausgesetzt. Es entfällt auch die Möglichkeit, daß die Klägerin Unterhalt aus einer Verpflichtungserklärung des Versicherten als einem "sonstigen Grunde" hätte verlangen können. Ob die von dem Versicherten vor der Scheidung abgegebene Erklärung für die Zeit nach der Scheidung Geltung haben sollte, ist

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht geklärt. Diese Frage kann auch offen bleiben. Denn der Versicherte hätte sich wegen Mittellosigkeit gegen die Durchsetzung seiner früheren Leistungszusage erfolgreich wehren können (§ 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches -BGB-; vgl. auch BSG GS 20, 1). Schließlich hat das Berufungsgericht richtig über die in diesem Rechtszuge vornehmlich erörterte Streitfrage entschieden, nämlich darüber, ob der Versicherte zur Zeit seines Todes der Klägerin Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu leisten hatte.

Das LSG hat eine solche Unterhaltspflicht deshalb verneint, weil dem Versicherten ein Vermögen nicht zur Verfügung stand und weil er während einer längeren Zeitspanne hindurch vor seinem mutmaßlichen Tode für den Lebensbedarf der Klägerin nicht hatte sorgen können. Die Auslegung, die das Berufungsgericht dabei den Worten "zur Zeit seines Todes" in § 1265 RVO gegeben hat, stimmt mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts -BSG- (vgl. BSG 14, 255, 258) überein. Das LSG hat seine Entscheidung nicht - was dieser Judikatur widersprechen würde - auf eine flüchtige, beim Tode des Versicherten zufällig bestehende wirtschaftliche Situation abgestellt. Es hat für seine Beurteilung vielmehr diejenigen Lebensumstände maßgeblich sein lassen, welche die Existenz des Versicherten zuletzt für mehr als ein Jahr beherrschten. In der fraglichen Zeit war der Versicherte außerstande, der Klägerin Unterhalt zu leisten, weil er seiner Freiheit beraubt war und seine Lebensverhältnisse nicht nach seinem Willen gestalten konnte. Damit entfiel eine wesentliche Voraussetzung der Unterhaltspflicht des Versicherten (vgl. § 59 des Ehegesetzes -EheG-). An den Bestand dieser Unterhaltspflicht knüpft aber § 1265 RVO für die Entstehung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente an. Diese Gesetzesbestimmung läßt keinen Raum für zusätzliche Überlegungen in der Richtung, daß der Versicherte die Unfähigkeit zur Unterhaltsgewährung nicht zu vertreten hatte. Daß er schuldlos in die hier in Betracht gezogene wirtschaftliche Lage gekommen war, ist ohne weiteres zu unterstellen. Damit ändert sich jedoch nichts an der Sach- und Rechtslage, die für die Rechtsfolge des § 1265 RVO allein



erheblich ist (ebenso BSG Urteil vom 26. April 1968 -
12 RJ 224/65 -).

Ein anderes Ergebnis ist nicht aus Satz 2 des § 1265 RVO zu rechtfertigen. Ob die Anwendung dieser durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz (RVÄndG) vom 9. Juni 1965 in die Reichsversicherungsordnung eingefügten Vorschrift etwas am Ausgang des Rechtsstreits ändern könnte, kann dahinstehen. Diese Gesetzesänderung gilt gemäß Art. 5 § 4 Abs. 2 Buchst.a RVÄndG nur für Versicherungsfälle nach dem 31. Dezember 1956. Da hier der Versicherungsfall, nämlich der festgesetzte und von den Beteiligten nicht beanstandete Zeitpunkt, zu dem der Versicherte mutmaßlich gestorben ist, 1947, vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuordnung liegt, ist der vorliegende Sachverhalt dieser Vorschrift nicht unterzuordnen.

Hiernach kann die Klägerin mit ihrem Leistungsbegehren keinen Erfolg haben. Die Revision ist mit der auf § 193 SGG beruhenden Kostenentscheidung zurückzuweisen.

